

BGer 8C 223/2020 vom 8. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_223_2020

FR: TF 8C 223/2020 du 8 mai 2020

IT: TF 8C 223/2020 del 8 maggio 2020

Regeste

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
08.05.2020 8C 223/2020 (8C_223/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 08.05.2020 8C 223/2020 (8C_223/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 08.05.2020 8C 223/2020 (8C_223/2020)

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_223/2020 Urteil
vom 8. Mai 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Personalamt des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn,
Beschwerdegegner. Gegenstand Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 25.
Februar 2020 (VWBES.2019.169). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 30. März 2020
(Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom
25. Februar 2020, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 2. April 2020 an A. _____,
worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und
Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ am
19. April 2020 (Poststempel) eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass bei Beschwerden,
die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten,
anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert
darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen
Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V
304 E. 1.2 S. 30; 140 III 86 E. 2 S. 88; 135 V 94 E. 1 S. 95; je mit Hinweisen), dass das
kantonale Gericht in Würdigung der Akten und der Parteivorbringen zur Überzeugung
gelangte, die von der Beschwerdegegnerin gestützt auf kantonales Recht auf den 18.
Oktober 2018 hin ausgesprochene Kündigung des Dienstverhältnisses des
Beschwerdeführers erweise sich als rechters, dass es auf vom Beschwerdeführer
aufgeworfene Fragen, die ausserhalb der Rechtmässigkeit der Kündigung stehen, mangels
tauglichen Anfechtungsobjektes nicht eintrat, dass der Beschwerdeführer den
vorinstanzlichen Entscheid zwar beanstandet, er sich dabei jedoch im Wesentlichen darauf
beschränkt, den Geschehensablauf aus seiner Sicht zu schildern und das von der Vorinstanz
Erwogene als falsch zu rügen, das dies nach dem Gesagten letztinstanzlich nicht ausreicht,
dass es insbesondere nicht genügt, eine im Rahmen der Freistellungsstreitigkeit
vernehmlassungsweise vorgenommene Einschätzung der Arbeitsplatzsituation durch das

Personalamt anzurufen, ohne diese nicht zugleich in den Kontext zu den übrigen Akten zu stellen, welche das kantonale Gericht zur Überzeugung führten, das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeberin und Arbeitnehmer sei (spätestens zum Kündigungszeitpunkt) derart (nachhaltig) gestört gewesen, dass eine vernünftige Weiterführung des Arbeitsverhältnisses für die Beschwerdegegnerin unzumutbar gewesen sei, dass darüber hinaus aufzuzeigen wäre, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen dazu offensichtlich unzutreffend, sprich willkürlich (BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 15) und die rechtlichen Überlegungen zur Gültigkeit der fristlos ausgesprochenen Kündigung in willkürlicher oder anderweitig verfassungswidriger Weise erfolgt sein sollen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass daher auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. Mai 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.